



## FondsSpotNews 22/2019

### Änderung der Vertragsbedingungen bei Fonds der Oddo BHF Asset Management GmbH

Wir informieren Sie über die Änderung der vertraglichen Bedingungen des folgenden Fonds:

Fondsname	WKN	ISIN
Managed ETF plus - PTF.Opport. Inhaber-Anteile	A0NEBL	DE000A0NEBL8

Auf Grund unserer Informationspflicht leiten wir diese Details an die investierten Kunden weiter.

Detaillierte Informationen zu dem Fonds und den anstehenden Änderungen können Sie dem beigefügten dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft entnehmen. **Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.**

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 14. Januar 2019

**ODDO BHF Asset Management GmbH**

Düsseldorf

**Wichtige Mitteilung betreffend das Gemischte Sondervermögen****Managed ETF<sup>plus</sup> - Portfolio Opportunity**  
WKN: A0NEBL/ ISIN: DE000A0NEBL8**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 18. Dezember 2018 werden die Besonderen Anlagebedingungen des oben genannten Gemischten Sondervermögens zum **01. Mai 2019** wie folgt geändert:

- Gemäß § 2 (Anlagegrenzen) müssen mindestens 51 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in börsengehandelte Indexsondervermögen (sog. ETF-Fonds) angelegt werden. Der zusätzliche Halbsatz „die ihrerseits in Aktien oder überwiegend in Aktien investieren“ wurde gestrichen.
- In § 7 (Kosten) wurde der Absatz über die Vergütung der Gesellschaft für gerichtlich oder außergerichtlich durchgesetzte streitige Ansprüche gestrichen.
- Die Vergütung (§ 7 Absatz 1 c)) für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften beträgt nunmehr maximal ein Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften.
- Der jährlich zulässige Höchstbetrag, welcher aus dem Sondervermögen entnommen werden kann, wurde angepasst, da die Vergütung der Verwahrstelle zukünftig in die Berechnung mit einfließt.
- Darüber hinaus können die Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden (§ 7 Absatz 5 n)) nunmehr als Aufwendung zu Lasten des Gemischten Sondervermögens geltend gemacht werden.
- Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen zu Klarstellungszwecken vorgenommen.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen treten zum **1. Mai 2019** in Kraft.

Sie haben die Möglichkeit die gehaltenen Anteile am Gemischten Sondervermögen ohne weitere Kosten zurückzugeben. Ein kostenloser Umtausch der gehaltenen Anteile in Anteile an einem anderen von der Gesellschaft verwalteten Gemischten Sondervermögen ist nicht möglich, da kein mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vergleichbares Gemischtes Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet wird.

Die geänderten § 2 (Anlagegrenzen) und § 7 (Kosten) der Besonderen Anlagebedingungen sind nachstehend im vollständigen Wortlaut abgedruckt:

**§ 2 Anlagegrenzen**

1. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Wertpapieren nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigt.

4. Die Gesellschaft darf dabei abweichend von Absatz 3 in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der im Anhang genannten Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen; § 11 Absatz 5 Satz 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bleibt unberührt.

5. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.

6. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens müssen in börsengehandelte Indexsondervermögen (sog. ETF-Fonds) angelegt werden. Bis zu 49 Prozent des Gemischten Sondervermögens können in Anteile oder Aktien von Investmentvermögen im Sinne von § 196 KAGB und in Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 b) angelegt werden.

a) Für das Gemischte Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 49 Prozent Anteile an OGAW oder EU-OGAW erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Aktien investiert sind (Aktienfonds).

b) Für das Gemischte Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 49 Prozent Anteile an OGAW oder EU-OGAW erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in zinstragende Wertpapiere investiert sind (Rentenfonds).

c) Für das Gemischte Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 49 Prozent Anteile an OGAW oder EU-OGAW erworben werden, die die Kriterien der Richtlinie zur Festlegung von Fonds kategorien gemäß § 4 Absatz 2 KAGB für Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur oder für Geldmarktfonds erfüllen.

d) Für das Gemischte Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 49 Prozent Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 b) erworben werden. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2 a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.

In Anteile an einem einzigen Gemischten Sondervermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 b) dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Gemischten Sondervermögens im Sinne von § 1 Absatz 4 b) erwerben.

e) Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

7. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 c) gemäß der folgenden Grundsätze angelegt werden.

a) Bei der Auswahl erwerbarer Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 c) richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in allen Arten an Anteilen oder Aktien von Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 c) investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich. Der Einsatz von Derivaten in erwerbbaren Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 c) kann unbeschränkt erfolgen.

b) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 c) vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in andere ausländische Sondervermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

c) In den erwerbbaren Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 c) dürfen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes dieses Investmentvermögens im Sinne von § 1 Absatz 4 c) sowie nur aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen dieses Investmentvermögens vorgesehen ist.

d) Investmentvermögen, die Sonstigen Sondervermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 c) entsprechen, dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

e) Erwerbbare Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 c) dürfen keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).

f) Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

8. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind,
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind,
- Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

## **§ 7 Kosten**

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens aus dem Gemischten Sondervermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,65 Prozent des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode. Die Verwaltungsvergütung kann dem Gemischten Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.

b) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Gemischten Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Gemischten Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsrisikomessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode.

b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Gemischten Sondervermögen für die Beauftragung eines Collateral Managers eine jährliche Vergütung (Collateral-Manager-Vergütung) in Höhe von bis zu 0,2 Prozent des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere oder keine Vergütung zu belasten.

3. Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Gemischten Sondervermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode, mindestens 9.800 Euro p.a. Die

Verwahrstellenvergütung kann dem Gemischten Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Verwahrstelle frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwahrstellenvergütung an.

#### 4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. den Absätzen 1 a), 2, 3 und 5 l)

Der Betrag, der jährlich aus dem Gemischten Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 a), 2 und 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 l) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,3 Prozent des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes, in der Abrechnungsperiode, betragen.

#### 5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Gemischten Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten für die Prüfung des Gemischten Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Gemischten Sondervermögens;
- e) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- f) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden;
- g) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Gemischte Sondervermögen;
- h) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- i) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Gemischten Sondervermögens durch Dritte;
- k) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- l) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von jährlich 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
- n) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

## **6. Transaktionskosten**

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Gemischten Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

**7.** Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Absatz 4 a) bis c) berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Den vollständigen Wortlaut der geänderten Besonderen Anlagebedingungen können Sie im Bundesanzeiger und/oder auf der Webseite „[am.oddobhf.com](http://am.oddobhf.com)“ einsehen.

**Düsseldorf, im Januar 2019**

**ODDO BHF Asset Management GmbH**

**Die Geschäftsführung**